

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

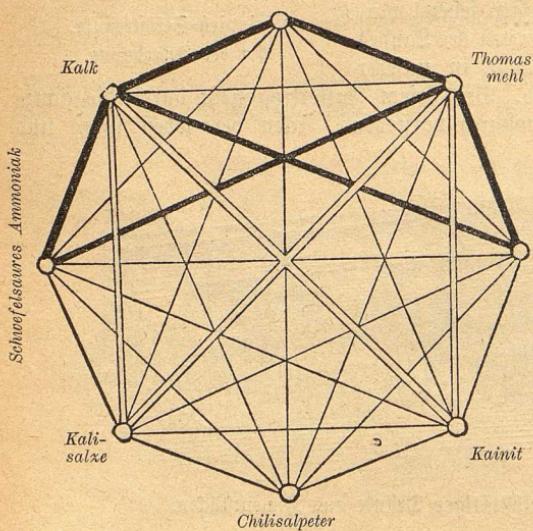
im allgemeinen nur für größere Stallanlagen in Betracht, wo sie dann auch eine bedeutende Verbilligung des Betriebes mit sich bringen.

Gegenüber den früher allgemein und einzig bekannten Stallbahnen mit der am Fußboden befindlichen Schienenanlage zeichnen sich die eingeleistigen Hängebahnen (vgl. Näheres im „O. ö. landw. Kalender 1904“ d. f. f. Landw.-Gesellsch.) nicht nur durch ihre größere Bequemlichkeit und Einfachheit, sondern auch Billigkeit aus, so daß diese letztere Art in einfachster Ausführung auch für mittlere und kleinere Stallungen Bedeutung hätte und ihre Einführung bei der von Jahr zu Jahr sich steigernden Dienstbotenkalamität auch da u. A. n. nur eine Frage der Zeit ist.

Regen, Sturm und Hagelschauer
Kommet in Strömen mir herab,
Doch ich bin ein alter Bauer,
Der sich niemals noch ergab.
Und ich troz' ihm bis zum Grab!

Welche Düngemittel dürfen nicht gleichzeitig ausgestreut werden?

Supperphosphat



(Mit Zeichnung.)

Diese Frage beantwortet in allerübersichtlichster und kürzester Weise das nebenstehende Achteck.

Darnach dürfen die mit vollen Linien (—) nie vermischt oder gleichzeitig ausgestreut werden, während die mit Doppellinien (—) verbundenen erst kurz vor ihrer Verwendung und die mit dünnen einfachen Linien (—) verbundenen jederzeit gleichzeitig angewendet werden dürfen.

Das Wetter noch so schlecht
Ist doch zu etwas recht;
Beim Sturme kürze nur die Segel;
Doch ruht der Pflug — so drischt der Flegel.